

Ausgabe
150

- Die Abgabenlast an den Fiskus senken – S. 2
- Sanierungsgewinne als Never-Ending-Story – S. 5
- Unternehmensbewertung: Steigerung des Marktwerts – S. 6

**BESTE
STEUERBERATER
2018**bdp
Bormann, Demant & Partner
Berlin/Internationales
Steuerrecht, Handwerk**Handelsblatt**Im Test: 3.704 Steuerberater
Handelsblatt · 8.3.2018**Sparplan**

Wie Sie die Steuerlast für das Jahr 2017 legal senken können

- Gelten Ihre AGB auch bei internationalen Verträgen? – S. 8
- In Andalusien gilt ein neues Erbrecht – S. 9

Steuern sparen

Im vergangenen Jahr dürften Bund, Länder und Gemeinden mehr als 730 Milliarden Steuern eingenommen haben. Grund genug, bei der anstehenden Steuererklärung all das geltend zu machen, was die Abgabenlast an den Fiskus senkt.

Ende Mai ist es wieder so weit: Dann müssen Steuerzahler ihre Formulare beim Finanzamt eingereicht haben. Höchste Zeit also, zu prüfen, wo sich legal Steuern sparen lassen.

Verlängerte Frist gilt erst für 2018

Es gilt noch der Abgabetermin 31. Mai! Die kürzlich um zwei Monate auf 31. Juli verlängerte Frist für selbst angefertigte Steuererklärungen gilt erst für das Steuerjahr 2018. Wer aber einen Steuerberater beauftragt, bekommt eine Frist bis 31. Dezember (ab Steuerjahr 2018: bis 28. Februar des Folgejahrs) gewährt.

Handwerkerkosten

Fast jeder Haushalt muss irgendwann einmal Handwerker in Anspruch neh-

men. Von den anfallenden Lohnkosten lassen sich 20 Prozent direkt von der Steuerschuld abziehen. Das gilt ebenso für die Anfahrtskosten, auch wenn sie pauschal berechnet werden. Materialkosten lässt das Finanzamt dagegen nicht gelten. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es am besten, wenn die entsprechende Rechnung die verschiedenen Kostenarten getrennt ausweist. Die Rechnung ist per Banküberweisung oder als EC-Zahlung zu begleichen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt

nicht an. Bei Handwerkerkosten gilt eine steuerliche Obergrenze von 1200 Euro pro Jahr.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Spätestens seit dem letzten Bundestagswahlkampf steht das Thema „Pflege“ ganz oben auf der Agenda. Auch hier können die entsprechenden Kosten mit 20 Prozent von der Steuerschuld abgezogen werden. Das gilt auch für die Kosten für Gärtner oder Haushaltshilfen. Selbst die Betreuung von Hund oder Katze im Haus des Steuerpflichtigen gehört zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Die steuerliche Obergrenze liegt hier bei 4000 Euro pro Jahr.





Kinderbetreuung

Die Kosten für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahre können zu zwei Dritteln von der Steuerschuld abgezogen werden. Zu den steuerlich anerkannten Kosten zählen unter anderem die für eine Tagesstätte, einen Hort oder eine Tagesmutter. Auch die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben erkennt der Fiskus an. Sport- oder Musikunterricht zählen dagegen nicht dazu. Insgesamt gilt eine Obergrenze pro Kind von 4000 Euro im Jahr. Auch hier darf das Geld nicht in bar gezahlt, sondern muss per Bankkonto überwiesen werden. Außerdem sollten unverheiratete Paare aufpassen: Schließt nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kita ab, kann der andere Teil beim Fiskus nichts geltend machen.

Kindergeld

Für Kinder gibt es zudem Kindergeld, was in diesem Jahr erneut um zwei Euro erhöht wurde. Eltern erhalten für das erste und zweite Kind jeweils 194, für das dritte 200 und für alle weiteren Kinder jeweils 225 Euro pro Monat. Gleichzeitig erhöhte der Gesetzgeber die Kinderfreibeträge. Das Finanzamt prüft automatisch, ob das Kindergeld oder die Nutzung des Freibetrags für den Steuerzahler günstiger ist. Zu beachten ist, dass Eltern seit Jahresanfang bei der Familienkasse das Kindergeld nur noch

Im vergangenen Jahr dürften Bund, Länder und Gemeinden mehr als 730 Milliarden Steuern eingenommen haben. Grund genug, bei der anstehenden Steuererklärung all das geltend zu machen, was die Abgabenlast an den Fiskus senkt.

für sechs Monate rückwirkend beantragen können. Früher war dies für vier Jahre möglich.

Auch für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren gibt es Kindergeld. Voraussetzung: Sie studieren oder machen eine Ausbildung. Wichtig: Zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, also zum Bei-

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Steuererklärung für 2017: Ende Mai ist es wieder so weit: Dann müssen Steuerzahler ihre Formulare beim Finanzamt eingereicht haben. Höchste Zeit also, zu prüfen, wo sich legal Steuern sparen lassen. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann und bdp Partner Christian Schütze wissen, wo das möglich ist.

Und Vorsicht: Es gilt noch der Abgabetermin 31. Mai! Die kürzlich um zwei Monate auf 31. Juli verlängerte Frist für selbst angefertigte Steuererklärungen gilt erst für das Steuerjahr 2018!

Die **steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen** wird zur Never-Ending-Story: Die Kurzfassung: Nachdem der BFH den Sanierungserlass verworfen hat, der Gesetzgeber eine wegen ausstehender EU-Genehmigung noch nicht in Kraft getretene gesetzliche Regelung für die Zukunft eingeführt hat, das BMF für Altfälle eine Vertrauensschutzregelung herausgebracht hat, die der BFH wiederum verworfen hat, gibt es nun ein BMF-Schreiben vom 29.03.2018, welches besagt, dass die BFH-Urteile über die Verwerfung der Vertrauensschutzregelung nicht anzuwenden sind. Alles klar? Die Geschichte im Einzelnen erläutert Christian Schütze.

Im dritten und letzten Teil unserer kleinen **Serie zur Unternehmensbewertung** soll die Frage im Mittelpunkt stehen, wie der Marktwert des Eigenkapitals gesteigert werden kann.

Internationale Verträge: Damit Sie sich im Streitfall auf Ihre AGB beziehen können, müssen diese wirksam in den Vertrag eingebunden werden. Das ist bei innerdeutschen Geschäften relativ leicht zu bewerkstelligen. Bei internationalen Geschäften sind die Anforderungen dafür deutlich höher. Dr. Jens-Christian Posselt und Laura Schneider analysieren Problem und Lösung.

Es gibt gute Nachrichten für Eigentümer, die in Andalusien Besitz haben. Es gilt nun eine **neue Erbschaftsteuerregelung**, die die Erben begünstigt!

Wir informieren Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- Internationalisierung.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Andreas Demant

Andreas Demant
ist Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Gassi-Service ist haushaltsnahe Dienstleistung



Nach der BFH-Rechtsprechung sind „haushaltsnahe Dienstleistungen“ hauswirtschaftliche Verrichtungen, die regelmäßig durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden. Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Mandanten selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt, so dass der BFH diese nun als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt hat.

Anders sah dies bislang die Finanzverwaltung: Da die Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts, z.B. in einer Tierpension vom BFH als nicht begünstigt angesehen werden, hatte die Finanzverwaltung bislang auch die Kosten für das Ausführen eines Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen vom Abzug ausgeschlossen.

Laut BFH kann dies jedenfalls dann räumlich-funktional „in“ dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Klägers abgeholt und dorthin zurückgebracht wird.

Die Finanzverwaltung wendet diesen BFH-Beschluss nun auf sämtliche Gassi-Service-Fälle an.

BFH 25.09.2017 - VI B 25/17, BFH/NV 2018, 39

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

spiel zwischen Abitur und Studium, dürfen nicht mehr als vier Monate vergehen.

Schulgeld

Steuerzahler, denen Kindergeld zusteht und deren Kinder eine Privatschule besuchen, können 30 Prozent des Schulgelds als Sonderausgaben geltend machen. Hier liegt die Obergrenze bei 5000 Euro je Kind pro Jahr. Die Schule muss sich nicht unbedingt in Deutschland befinden. Der Fiskus erkennt auch Zahlungen an Schulen in der EU oder deutsche Schulen weltweit an.

Arbeitsmittel

Materialien für das Büro oder Computerequipment sind von der Steuer absetzbar, wenn sie überwiegend - das heißt zu mindestens 90 Prozent - beruflich genutzt werden. Allerdings gilt bis zu 1000 Euro pro Jahr die Werbungskostenpauschale. Gegen Ende des laufenden Kalenderjahres sollten Steuerzahler, die 2018 mit ihren Ausgaben für Arbeitsmittel nicht mehr weit von diesem Betrag entfernt sind, sich überlegen, ein neues Smartphone oder Ähnliches noch in diesem Jahr anzuschaffen.

Sind die entsprechenden Kosten niedriger als 410 Euro (netto), lassen sie sich direkt von der Steuerlast abziehen. Ab diesem Jahr steigt dann die Grenze auf 800 Euro. Fällt der Betrag höher aus, werden sie über die Nutzungsdauer verteilt - diese beträgt beispielsweise bei Computern drei Jahre.

Arbeitszimmer

Wenn beim Arbeitgeber kein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann beim Finanzamt ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Anerkannt werden bis zu 1250 Euro im Jahr, die als Werbungskosten das zu versteuernde

Einkommen vermindern. Das Arbeitszimmer darf jedoch nur zu maximal zehn Prozent privat genutzt werden.

Doppelter Haushalt

Steuerzahler, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt führen, können die entsprechenden Ausgaben ebenfalls als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt erkennt bis zu 1000 Euro pro Monat an, die vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden können. Hierzu gehören auch die Ausgaben für die wöchentliche Heimfahrt mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer und für die Einrichtung. Das Finanzamt kann allerdings Schwierigkeiten machen, wenn der erste Hauptwohnsitz nicht weiter als eine Stunde Fahrtzeit vom Arbeitsplatz entfernt ist.

Verluste aus Börsengeschäften

Verluste aus Geschäften an den Finanzmärkten können als Verluste aus Kapitalvermögen mit entsprechenden Erträgen verrechnet werden. Allerdings können zum Beispiel Aktienverluste nur von Aktiengewinnen abgezogen werden, nicht von Zinserträgen. Fallen Gewinne und Verluste im selben Depot an, verrechnet sie die Bank automatisch. Wenn keine Gewinne erzielt wurden, können die Verluste ins nächste Jahr vorgetragen werden.

Kryptowährungen

Realisierte Kursgewinne sind bei Bitcoin & Co. nach einem Jahr Haltefrist steuerfrei. Die virtuellen Währungen gelten als immaterielle Wirtschaftsgüter und werden steuerlich wie gängige Goldmünzen oder -barren behandelt. Wird ein Gewinn während der zwölfmonatigen Spekulationsfrist erzielt, gilt der persönliche Einkommenssteuersatz.



Christian Schütze
ist Steuerberater,
Teamleiter bei bdp
Potsdam und seit
2007 bdp-Partner.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Und ewig grüßt das Murmeltier

Die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen wird zur Never-Ending-Story: Als jüngste Wendung erkennt ein BMF-Schreiben die Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne von vor dem 08.02.2017 doch wieder an.

Die Kurzfassung: Nachdem der BFH den Sanierungserlass verworfen hat, der Gesetzgeber eine wegen ausstehender EU-Genehmigung noch nicht in Kraft getretene Regelung für die Zukunft eingeführt hat, das BMF für Altfälle eine Vertrauensschutzregelung herausgebracht hat, die der BFH wiederum verworfen hat, gibt es nun ein BMF-Schreiben vom 29.03.2018, welches besagt, dass die BFH-Urteile über die Verwerfung der Vertrauensschutzregelung nicht anzuwenden sind. Alles klar?

Die Geschichte im Einzelnen: Im Rahmen von Sanierungen von Unternehmen kommt es fast immer zu Maßnahmen, um die erdrückende Schuldenlast zu mindern. Dazu wird meist ein (Teil-) Erlass von Schulden vereinbart. Bestehen diese Schulden dann nicht mehr, sind sie in der Finanzbuchhaltung gewinnerhöhend aufzulösen. Vielfach entsteht dann eine Steuerbelastung, die den Sanierungsmaßnahmen zuwiderläuft. Daher gab es früher die gesetzliche Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 66 EStG. Diese wurde zum 01.01.1998 abgeschafft. Nach ein paar Jahren ohne Steuerbefreiungsvorschrift merkte die Verwaltung, dass dies wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, insbesondere nach Überführung der Konkursordnung in die Insolvenzordnung mit dem Ziel der Unternehmenssanierung statt der Unternehmenserschlagung. Somit führte die Verwaltung mit BMF-Schreiben vom 27.03.2003 mit dem Erlass der Steuer auf Sanierungsgewinne durch Schuldenerlasse eine Billigkeitsmaßnahme ein. Jahrelang klappte dies gut. Dann klagte ein Unternehmen, das diesen Steuererlass nicht bekommen hatte. Mit Urteil vom 28.11.2016 (veröffentlicht am 08.02.2017) verwarf der BFH diesen unternehmensfreundlichen Sanierungserlass. Die Verwaltung habe ihre Kompetenzen überschritten. Der Gesetzgeber hat die Steuerfreiheit aufgehoben, da kann die Verwaltung diese nicht wieder einführen.

Nach dem Urteil hat die Finanzverwaltung in einem weiteren Schreiben

vom 27.04.2017 für alle Fälle bis zum 07.02.2017 einen Vertrauensschutz gewährt. Gleichzeitig wurde der Gesetzgeber aktiv und hat mit den § 3a EStG und § 7b GewStG mit Wirkung ab 08.20.2017 die Steuerfreiheit entsprechend dem BMF-Schreiben aus 2003 normiert. Damit war die Entwicklung aber noch nicht beendet. Mit Urteil vom 23.08.2017 hat der BFH nun wieder der Vertrauensschutzregelung als nicht gesetzeskonform eine Absage erteilt. Der BFH führt aus, dass allein der Gesetzgeber das Recht hat, eine Steuerbefreiung auszusprechen. Weiterhin hätte der Gesetzgeber die neue Steuerfreiheit im neuen Gesetz auch rückwirkend anwenden können. Dies hat er ausdrücklich nicht gemacht.

Jetzt springt mit BMF-Schreiben vom 29.03.2018 die Verwaltung den notleidenden Unternehmen wieder zur Seite. Es gibt einen Nichtanwendungserlass für die Urteile vom 23.08.2017. Meist wird dieses Mittel angewandt, wenn der Verwaltung unliebsame Urteile nicht

gefallen. Hier wird mal für die Unternehmen entschieden. Derzeit haben also auch alle Altfälle gegenüber der Verwaltung die Möglichkeit den Steuererlass zu bekommen. Hoffentlich macht die eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht doch noch ein Strich durch die gut gemeinte Rechnung.

Für den Zeitraum ab 08.02.2017 gibt es derzeit noch kein wirksames Gesetz. Der Vorschrift ist zwar vom Gesetzgeber zugestimmt worden, sie steht aber noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der EU-Kommission. Diese steht derzeit noch aus.

Neben der rechtlichen Grundlage im Gesetz hat die Neuregelung einen sehr wichtigen Vorteil. Bisher war der Sanierungserlass nur für das Finanzamt bindend. Bei der Gewerbesteuer ist für Billigkeitsmaßnahmen aber die Gemeinde/Stadt zuständig. Dort wurden sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Nicht alle Gemeinden wollten die Steuererlässe auch gewähren. Nun gilt die Steuerfreiheit über §7b GewStG auch für die Gewerbesteuer. Die Steuerfreiheit wird bereits bei der Ermittlung des Gewerbeertrags gewährt. Die Gemeinde bekommt somit schon einen „bereinigten“ Gewerbesteuermessbetrag.

Christian Schütze



Polierte Bewertung

Im dritten und letzten Teil unserer kleinen Serie zur Unternehmensbewertung soll die Frage im Mittelpunkt stehen, wie der Marktwert des Eigenkapitals gesteigert werden kann.

Im dritten und letzten Teil unserer kleinen Serie zur Unternehmensbewertung soll die Frage im Mittelpunkt stehen, wie der Marktwert des Eigenkapitals gesteigert werden kann. Im ersten Teil hatten wir dargestellt, dass die Unternehmensbewertung immer eine zukunftsgerichtete Methodik ist, weil für einen potenziellen Erwerber ja nur die Erträge zählen, die ihm nach dem Erwerb zufließen. Im zweiten Teil hatten wir gezeigt, wovon der Unternehmenswert bei den üblichen finanzmathematischen Bewertungsverfahren wesentlich beeinflusst wird. Wie also kann der Marktwert des Eigenkapitals gesteigert werden?

Blicken wir hierzu auf Teil 2 zurück: Der Wert wird maßgeblich beeinflusst durch die Ertragskraft, das unternehmensindividuelle systematische Risiko und den Verschuldungsgrad.

Auf alle diese Faktoren haben Sie als Unternehmer Einfluss, und es bestehen Wechselwirkungen zwischen den Faktoren. So wird eine hohe Ertragskraft tendenziell den Verschuldungsgrad vermindern. Spätestens an dieser Stelle müssen wir einfügen, dass im Kontext der Unternehmensbewertung sich der Verschuldungsgrad stets auf die Markt-

werte von Eigen- und verzinslichem Fremdkapital bezieht statt auf deren Buchwerte.

Wir möchten uns in diesem Artikel darauf beschränken, Wege zur Verminderung des systematischen Risikos (Asset-Beta) anzureißen.

Da für kleine und mittelgroße Unternehmen kaum eine Vergleichsgruppe aus börsennotierten Unternehmen gefunden werden kann, werden zur Bestimmung des Asset-Beta andere Verfahren benötigt.

Das zu bewertende Unternehmen wird beispielsweise nach Risikotreibern untersucht und eingeordnet. Solche Risikotreiber können bspw. sein:

- Unternehmensgröße
- Konjunkturabhängigkeit
- Wettbewerbssituation
- Einfluss der Digitalisierung auf das Geschäftsmodell
- Kundenbindung
- Kostenstruktur (variable zu fixen Kosten)
- Management und Organisation
- Prognostizierbarkeit der Rendite
- Substanzwert

Nicht alle Risikotreiber lassen sich gleichermaßen beeinflussen, und wirklich kurzfristige Veränderungen dürften auch nicht erzielbar sein, was uns wieder zu Teil 1 unserer Serie führt: Gerade weil wünschenswerte Veränderungen auch eine gewisse Zeit benötigen, sollten Sie mindestens fünf Jahre vor der Unternehmensübergabe diesen Prozess starten.

Und wieder steht am Anfang eine Analyse, zu der z.B. nachstehende Fragen gehören:

- Wie kann die betriebliche Organisation verbessert werden?
- Lässt sich ein Teil der Verantwortung für den Unternehmenserfolg auf mehrere Schultern verlagern?
- Bestehen hohe Abhängigkeiten von einzelnen Personen?
- Wie kann Know-how im Unternehmen gehalten werden trotz normaler Fluktuation?
- Wie fallen Entscheidungen?
- Welche kaufmännischen Steuerungsinstrumente werden eingesetzt, sind diese ausreichend und auch zukunftsfähig?





- Ist mein Unternehmen attraktiv für Arbeitnehmer (eine völlig neue Fragestellung in Zeiten eines stark veränderten Arbeitsmarktes)?
- Können möglicherweise andere Märkte oder Zielgruppen für mein Unternehmen erschlossen werden?
- Fahre ich meine Produktionsmittel auf Verschleiß oder entsprechen diese dem Stand der Technik?

Die Antworten auf diese Fragen müssen dann zu konkreten Maßnahmen führen, die in den Folgejahren umgesetzt werden. Sie erreichen damit vielleicht auch, dass Ihre Mitarbeiter einer Nachfolgeregelung nicht angsterfüllt gegenüberstehen sondern überzeugt von deren Gelingen sind.

Und wie kann man die Prognostizierbarkeit der Rendite verbessern?

Naja, z.B. ergänzend durch Planung und periodische Soll-Ist-Vergleiche und daraus abgeleitete Maßnahmen, um die ursprünglichen Planziele mindestens zu erreichen, wenn nicht zu übertreffen. Wenn im Rahmen von späteren Verkaufsverhandlungen anhand solcher Unterlagen nachgewiesen werden kann, dass eine hohe Planungstreue erreicht wurde, erfahren die für diese Verkaufsverhandlungen vorgelegten Prognosen und die darauf beruhende Wertermittlung eine viel höhere Glaubwürdigkeit.

Mit unserer kleinen Serie wollten wir Sie für das Thema Unternehmensbewertung und Unternehmensnachfolge sensibilisieren. Bitte sprechen Sie uns an für weitere Informationen. Wir verfügen sowohl über eine langjährige Erfahrung in diesem Bereich als auch über die geeigneten Tools, um Sie in diesem Prozess zu begleiten.

Holger Schewe
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.



Unlösbare Aufgaben?

Auf dem bdp-Fachforum im Hamburger Business Club wurden über die erfolgreiche Realisierung strategischer Neuausrichtungen

Ende April lud bdp im Hamburger Business Club zu einem bdp-Fachforum, um einen Themenkomplex zu diskutieren, der einem verantwortlichen Unternehmer wohl täglich beschäftigt: Kann in meinem Unternehmen eigentlich alles so bleiben wie es ist? Wenn nein: Wie realisiere ich Änderungen?

Mit sehr unterschiedlichen Perspektiven aber immer aus der konkreten Praxis heraus berichteten die Gastredner über erfolgreiche Neuausrichtungen:

Konsolidieren in der Krise: Carsten Beier wurde mit einem klaren Sanierungsauftrag als Geschäftsführer zur Karl Weiss Technologies GmbH in Berlin geholt. Er zeigte, wie er das traditionsaber verlustreiche Tiefbauunternehmen wieder unter die Top Drei der Hauptstadt führte.

M&A als strategische Wachstumsoption: Pierre André Scheider, ist Vice President der Nordex SE aus Hamburg und berichtete vom langen Weg zum tatsächlichen Abschluss des M&A-Deals.

Expansion in China: Martin Engel ist Leiter der Rechtsabteilung der bdp-Mandantin DMG Dental-Material Gesellschaft mbH aus Hamburg. Er schilderte anschaulich die praktischen Probleme einer Firmengründung in China.

Der Schritt nach China und anderswo: bdp Gründungspartner Dr. Michael Bormann und die Leiterin des China Desks bei bdp, Fang Fang, rekonstruierten den Weg von bdp zur international aufgestellten Sozietät.

Hamburg – Shanghai. Der alternative Weg: Kai Markus Xiong ist von Hamburg nach Shanghai gelaufen. Der Projekt- und Change Manager hat damit alle Legitimation der Welt, um sehr überzeugend über die erfolgreiche Realisierung scheinbar unlösbaren Aufgaben zu referieren.



Vorsicht bei internationalen Geschäften

Wenn Ihnen das, was in Ihren AGB steht, wichtig ist, müssen Sie sicherstellen, dass diese auch in Ihre Verträge einbezogen werden. Die Voraussetzungen dafür sind bei internationalen Verträgen deutlich höher als bei innerdeutschen Geschäften.

Diese Situation kennen viele von Ihnen: Sie kaufen oder verkaufen Waren im B2B-Bereich. Und Sie sind „globalisiert“, sie kaufen bzw. verkaufen im In- und Ausland, innerhalb und außerhalb der EU. Die Korrespondenz bei der Abwicklung des (Ver-)Kaufs läuft ausschließlich über E-Mail. Angebote gehen hin und her. Am Ende ist man sich einig. Die Ware wird geliefert, Geld wird bezahlt.

Doch dann tauchen Probleme auf: die Ware ist angeblich mangelhaft. Am Ende landet der Fall bei den Anwälten von bdp. Und gleich, ob Verkäufer oder Käufer, ob Chinese, Däne oder Deutscher: Unser Mandant wird uns sagen: „没问题 (Kein Problem), das ist doch in unseren AGB klar geregelt!“ Schön, wenn es so wäre

Wo liegt das Problem?

Damit Sie sich im Streitfall auf Ihre AGB beziehen können, müssen diese wirksam in den Vertrag eingebunden werden. Das ist bei innerdeutschen Geschäften relativ leicht zu bewerkstelligen. Bei internationalen Geschäften sind die Anforderungen dafür deutlich höher.

Die wirksame Einbeziehung der AGB bei innerdeutschen Geschäften

Schauen wir zunächst auf den inländischen Vorgang, also innerdeutschen Warenkauf: Auch wenn das BGB für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen - anders als zwischen Verbraucher und Unternehmen - erleichterte Regelungen hinsichtlich der Einbeziehung von AGB

vorsieht, werden AGB auch für Verträge zwischen Unternehmen nur dann Bestandteil einer Vereinbarung, wenn sie auch tatsächlich durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung Vertragsinhalt geworden sind. Entscheidend ist also, ob sich die vertragliche Einigung der Parteien auch auf die Einbeziehung vorformulierter Vertragsbedingungen erstreckt.

Aber unser Rechtssystem macht es den Unternehmern nicht so schwer, den Nachweis zu erbringen, dass die AGB in den Vertrag einbezogen wurden: Nach deutschem Recht können AGB neben einer ausdrücklichen Vereinbarung auch durch schlüssiges Verhalten oder kaufmännisches Bestätigungsschreiben wirksam in den Vertrag einbezogen werden.

Die Einbeziehung durch schlüssiges Verhalten setzt voraus, dass der Verwender erkennbar auf seine AGB verweist und der andere Teil ihrer Geltung nicht widerspricht. Hierbei ist erforderlich, dass die Verweisung grundsätzlich während der Verhandlungen über den konkreten Vertrag erfolgt und die AGB klar und deutlich bezeichnet. Der Vertragspartner muss in der Lage sein, sich vom Inhalt der AGB Kenntnis zu verschaffen. Aber: Ein Hinweis bei früheren Geschäften oder auf frühere Rechnungen genügt nicht. Ebenso nicht ausreichend ist, wenn auf die AGB erst nach dem Vertragsschluss hingewiesen wird. Anders kann dies im Rahmen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens sein.

Wird z.B. erst in der Auftragsbestätigung auf AGB Bezug genommen, können diese im kaufmännischen Verkehr durch widerspruchslose Entgegennahme der Leistung Vertragsinhalt werden. Ohne Widerspruch des Vertragspartners werden die AGB jedoch durch Verweisung im Bestätigungsschreiben auch





dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen oder nicht beigefügt waren. Jedoch darf auch hier nicht erheblich von vorherigen mündlichen Abreden abgewichen werden.

In Deutschland geht man davon aus, dass es zwischen Unternehmern üblich ist, AGB zu vereinbaren. Nach deutschem Recht muss der Verwender von AGB dem anderen Teil lediglich die Möglichkeit verschaffen, vom Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Die AGB müssen dem für den Vertragsschluss maßgeblichen Schreiben nicht beigefügt werden, der Hinweis, dass die AGB auf Wunsch übersandt werden, genügt. Aber werden die AGB trotz Aufforderung nicht übersandt, verwirkt der Verwender sein Recht, sich auf den Inhalt seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen.

Wie werden die AGB im grenzüberschreitenden Warenverkehr einbezogen?

Hier wird es kompliziert, denn plötzlich kommt internationales Recht mit ins Spiel. Denn in dem Fall muss erst einmal geklärt werden, welches Recht anwendbar ist: deutsches Recht, das Recht des Vertragspartners oder sonstiges Recht. Im internationalen Recht sind auch Verträge zu beachten, die zwischen Staaten geschlossen wurden und dann für die Bürger der Vertragsstaaten gelten. Ein solcher Vertrag ist das sog. UN-Kaufrecht (engl.: United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, kurz „CISG“) anwendbar.

Das CISG ist (mit Ausnahme von Großbritannien) innerhalb der EU der Fall, im Warenverkehr mit China, den USA und vielen weiteren wichtigen Handelspartnern Deutschlands. Und dieses Übereinkommen gelangt praktisch automatisch zur Anwendung, denn seine Nichtanwendung muss man ausdrücklich vereinbaren, ein sogenanntes „opting out“! Neugierige unter Ihnen werden jetzt – nach langer Zeit einmal wieder – einen Blick in die eigenen AGB werfen und dann ggf. lesen, dass das CISG ausgeschlossen worden ist, das

„opting out“ also erfolgte (ob das sinnvoll ist, werden wir in einem gesonderten Beitrag erläutern).

Und an dieser Stelle wird es spannend: Die Einbeziehung der AGB richtet sich nach Art. 14 ff. CISG; eines Rückgriffs auf das nationale (deutsche) Recht bedarf es dabei nicht. Grundsätzlich ist durch Auslegung zu ermitteln, ob und mit welchem Inhalt die AGB Bestandteil des Vertrages geworden sind. Dabei ist auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen; im Übrigen sind Gepflogenheiten und Gebräuche zu beachten.

Das CISG stellt deutlich höhere Anforderungen an die wirksame Einbeziehung von AGB als das deutsche Recht!

Hier ist Voraussetzung, dass dem Empfänger der Text der AGB tatsächlich übersandt wurde; dass er ihm per Post, Fax, E-Mail oder „anderweitig“ so zugänglich gemacht wurde, dass er von ihm in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen kann. Dies setzt u.a. voraus, dass der Empfänger die Sprache beherrscht, in der auf die AGB verwiesen wird und in der sie abgefasst sind.

Hinsichtlich des Merkmals „anderweitig zugänglich machen“ kommt insbesondere eine Zurverfügungstellung der AGB im Internet, auf der eigenen Webseite des Verwenders der AGB, in Betracht. Voraussetzung für eine derartige Zurverfügungstellung ist aber nach derzeitiger herrschender Meinung, dass der Vertrag selbst über das Internet geschlossen wird. Das bloße Bereithalten der AGB auf einer Homepage allein begründet keine hinreichende Möglichkeit der Kenntnisnahme!

Anders als im deutschen Recht ist der Grundgedanke des CISG, dass es nicht Aufgabe des Empfängers ist, sich selbst die AGB zu verschaffen. Die Risiken, wie das Auffinden der aktuellen Version oder der eigenen Sprachfassung etc. dürfen nicht auf den Empfänger verschoben werden. Eine hinreichende Möglichkeit zur Kenntnisnahme ist aber gewährleistet, wenn die AGB z. B. der Email als Anlage beigefügt werden.

Derjenige, der sich auf seine AGB beruft, muss auch beweisen, dass seine AGB in den Vertrag einbezogen worden sind!

Wenn sein Vertragspartner nun bestreitet, dass er die AGB jemals erhalten hat und Sie den Erhalt nicht beweisen können, gelten in einem Rechtsstreit die AGB als nicht einbezogen.

Wenn also ein Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die AGB nicht Bestandteil eines Vertrages wurden, ist alles das, was in den AGB steht, nicht anwendbar: keine Gerichtsstandsvereinbarung, kein Ausschluss des CISG, keine Vertragsstrafen, keine Rügefristen, keine Haftungsbegrenzung, keine Einbeziehung der Incoterms, keine Lieferfristen, keine Verjährungsregelung, keine, keine, keine ...

Fazit

Wenn Ihnen das, was in Ihren AGB steht, wichtig ist, müssen Sie sicherstellen, dass diese auch in den Vertrag einbezogen werden. Oder Sie integrieren die wichtigsten Bestimmungen aus den AGB in Ihren Vertrag bzw. Ihr Angebot, damit Sie am Ende wirklich sagen können: 没问题 Méi wèntí - Kein Problem!



Laura Schneider
ist Juristin bei bdp
Hamburg Hafen.



Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.

bdp Bulgaria stellt sich vor

bdp Bulgaria bietet seinen Kunden Rechts- und Steuerberatung sowie Steuer- und Finanzbuchhaltung auf der Grundlage der bulgarischen Gesetzgebung.

bdp Bulgaria, vertreten durch seine bulgarischen Partner, die Anwälte Samuil Zlatkov und Dimitar Serev sowie die Steuerberaterin Irina Serafimova, bietet seinen Kunden Rechts- und Steuerberatung sowie Steuer- und Finanzbuchhaltung auf der Grundlage der bulgarischen Gesetzgebung.

Die Anwaltskanzlei wurde im Jahr 2013 gegründet von Dimitar Serev und Samuil Zlatkov, die beide bereits seit 2002 Mitglieder der Anwaltskammer in Sofia sind. Die Kanzlei hat das Ziel, bulgarische und ausländische Investoren sowie Privatpersonen zu beraten.

Wir unterstützen unsere Mandanten mit Erfahrung und Fachwissen. Wir glauben, dass das Vertrauen zwischen dem

Mandanten und dem Rechtsanwalt von größter Bedeutung bei der Erbringung von rechtlichen Leistungen ist.

Unsere Dienstleistungen haben ihre Schwerpunkte auf dem Gebiet des Handelsrechts, Arbeitsrechts, Versicherungsrechts, Bau- und Immobilienrechts und Investitionen auf der grünen Wiese. Ferner vertreten wir unsere Mandanten in Prozessen und bei Schlichtungen.

2016 wurde eine spezialisierte Abteilung für Steuer- und Buchhaltungsleistungen durch Frau Irina Serafimova errichtet.

Die Kanzlei beschäftigt vier Juristen sowie ein Team von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Buchhaltern und Übersetzern. Beurkundungen erfolgen über ein angeschlossenes Notariat. Die Korrespondenz kann auf Deutsch, Englisch, Bulgarisch und Russisch erfolgen.

Von größter Bedeutung in unserer Arbeit ist das Vertrauen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt und unsere Fähigkeit, die Bedürfnisse des Kunden zu erkennen und ihm die bestmögliche Lösung zu bieten. Wir bieten angemessene Rechtsberatung, welche Ihnen Zeit und Geld spart. Für unsere Kunden, die Abonnement-Rechtsdienstleistungen nutzen, verfolgen wir langfristige rechtliche Strategien.

Unser Juristenteam hat eine ausgezeichnete Berufsbildung, um die Bedürfnisse kleiner Unternehmer decken zu können. Unsere Rechtsanwälte beraten neu gegründete und schon seit langer Zeit bestehende Unternehmen. Wir bieten rechtliche Unterstützung in Handels-sachen, im Bereich des Personalwesens und beim Abschluss komplexer Finanzgeschäfte.

Unsere Rechtsanwälte verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse zu jeglicher Art der Geschäftstätigkeit, einschließlich der Einzelhändler, der offenen Handels- und Kommanditgesellschaften, der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Indem wir die Unternehmensorganisation betriebswirtschaftlich und rechtlich analysieren, schaffen wir für jedes Unternehmen adäquate Lösungen. Unsere Anwälte verhelfen jedem Unternehmen dazu, seine Ziele schnell zu





erreichen, dabei potenzielle Probleme zu vermeiden und eine optimale Betriebsorganisation umzusetzen.

Die Steuerberaterin Irina Serafimovas unterstützt die Anwälte von bdp Bulgaria sowie die Unternehmensjuristen bei deren Aktivitäten in und für die einzelnen Unternehmen. Da aber Unternehmen erst ab einer gewissen Größe in der Lage sind, eine eigene Rechtsabteilung aufzubauen, haben wir uns seit unserer Gründung auf die Beratung von kleinen und mittelständischen Unternehmen spezialisiert. Unsere Mandantschaft bildet ein breites Spektrum von Branchen und Industriezweigen ab, darunter Vorbereitung und Fertigung, Materialverteilung und gewerbliche Immobilienentwicklung.

Unsere Anwälte sind verpflichtet, die Komplexität und die Bedürfnisse der Unternehmen unserer Kunden zu überprüfen und unabhängig von der Schwierigkeit jeder Frage mehrere Entscheidungen anzubieten. Unsere Spezialisten für bulgarisches Vertrags- und Handelsrecht unterstützen entweder die interne Rechtsabteilung der Mandanten oder stellen ein Full-Service-Anwaltsteam zur Verfügung.

bdp Bulgaria arbeitet professionell und verlässlich. Einsatzbereitschaft und gute interne Kommunikation werden groß geschrieben und sind essenzielle Voraussetzungen für Vertrauen und Zufriedenheit des Kunden!

Ansprechpartner in Deutschland ist bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann: michael.bormann@bdp-team.de

bdp Bulgaria

Management Consultants

Neues Erbrecht in Andalusien

Gute Nachrichten aus Andalusien: Hier begünstigt nun ein neues Erbrecht die Erben mit erhöhten Freibeträgen

Es gibt gute Nachrichten für Eigentümer, die in Andalusien einen Besitz (Liegenschaften, Geldanlagen...) haben, da es für die Region Andalusien eine neue Erbschaftssteuerregelung gibt, die die Erben begünstigt.

Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine spezielle Regelung für Andalusien (wo bdp in Marbella vertreten ist) handelt, da die Erbschaftssteuerregelung in Spanien für jede Region unterschiedlich ist.

Seit 01.01.2018 sind in der Region Andalusien die Freibeträge der „Erbchaftsmasse“ (zu vererbendes Vermögen) von 250.000 Euro pro Erbe auf 1,0 Mio Euro pro Erbe angestiegen.

Wir bei bdp gehen davon aus, dass das sehr gute Nachrichten für Eigentümer in Andalusien sind, denn ab Anfang des Jahres muss nur der Erbbetrag pro Erbe, der über 1,0 Mio Euro liegt, versteuert werden. Es handelt sich also um einen echten Freibetrag. Wenn z.B. eine Erbschaftsmasse von 1,6 Mio Euro hinterlassen werden sollte und es gäbe dafür zwei Erben, würde keine Erbschaftssteuer anfallen, da jeder der Erben einen Freibetrag von 1,0 Mio Euro hätte; im Falle, dass es nur einen Erben gäbe, würde dieser „nur“ den Differenzbetrag von 600.000 Euro versteuern müssen.

Leider gibt es auch Einschränkungen zu dieser Regelung, da diese nur für die direkten Erben des Nachlassers gilt (Kinder, Ehepartner und Enkelkinder), so dass für die restlichen Erben der Freibetrag in dieser Höhe nicht angewandt werden darf.

Eine weitere Einschränkung ist, dass das bestehende Vermögen der Erben im Moment des Ablebens ebenfalls nicht höher als auch 1,0 Mio Euro sein darf. Aber im Falle von Nichtresidenten in



Foto: © Dr. Michael Bormann, bdp

Spanien, wird dazu nur das Vermögen, welches sich in Spanien befindet, berücksichtigt.

Bezüglich Schenkungen hat man den Freibetrag analog auch auf 1,0 Mio Euro erhöht, jedoch in diesem Fall leider nur für Spanier und nur unter gewissen Umständen. Er gilt nicht für Ausländer, nicht einmal, wenn diese zur EU gehören, obwohl es zurzeit schon Urteile gibt, ihn auch anzupassen, damit der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird.

Selbstverständlich sind dieses nur die Grundlinien für die steuerlichen Veränderungen, die sich in Andalusien ergeben haben, und gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung zur weiteren Beratung in diesen oder anderen Themen.

Peter Capitain
ist Rechtsanwalt (Abogado) und Geschäftsführer bei bdp España in Marbella und Madrid.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich habe Fragen zur Steuererklärung 2017. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte meine internationalen Verträge überprüfen lassen. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Tianjin (China)

Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District, 300203 Tianjin, China

bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International